## Nutzungsschema

Zahl der Vollgeschoss
Geschoßflächenzahl
Bauweise

## Textliche Festsetzungen

- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Bäume (z. B. Silberweide, Weißbirke, Stieleiche, gemeine Esche oder Eberesche) und standortgerechte Sträucher (z. B. Hartriegel, gemeiner Schneeball, Hasel, Pupurweide oder Silberweide) anzupflanzen und zu pflegen.
- Je volle 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (z. B. Weißbirke, Stieleiche und Eberesche) oder Obstbaum anzupflanzen.
- 3. Beidseitig entlang der Planstraßen A, B, C und D ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen, angepaßt an die Zufahrten und Sichtdreiecke, alle 15,00 m ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
- 4. Die 3,50 m breiten Gehwege sind einseitig in einer Breite von 1,50 m in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
- 5. Die ausgewiesenen Grünflächen (Zweckbestimmung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als naturnahe Wiesenflächen (Biotopflächen) herzurichten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Außerdem sind in diesen Flächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Flachwasserteiche anzulegen.
- 6. In allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an Gewässer III. Ordnung angrenzen, sind Unterhaltungsstreifen von Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten. Die Breite des Streifens beträgt 3,0 m beidseitig ab der Böschungsoberkante. Anpflanzungen in diesem Bereich müssen der Unterhaltung dienen und dürfen diese nicht behindern. Angrenzende Bauwerke dürfen die Sicherheit der Böschung nicht gefährden.
- Innerhalb der Planstraße B sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 6 öffentliche Parkplätze einzurichten.
- 8. Innerhalb der Planstraße C sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 4 öffentliche Parkplätze einzurichten.
- 9. Innerhalb der Planstraße D sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen
- Erfordernisse 2 öffentliche Parkplätze einzurichten.

  10. Das nördliche Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Planstraße A in die B 211 ist von jeglicher Nutzung
- die B 211 ist von jeglicher Nutzung auch von parkenden Fahrzeugen und Zulieferfahrzeugen freizuhalten.

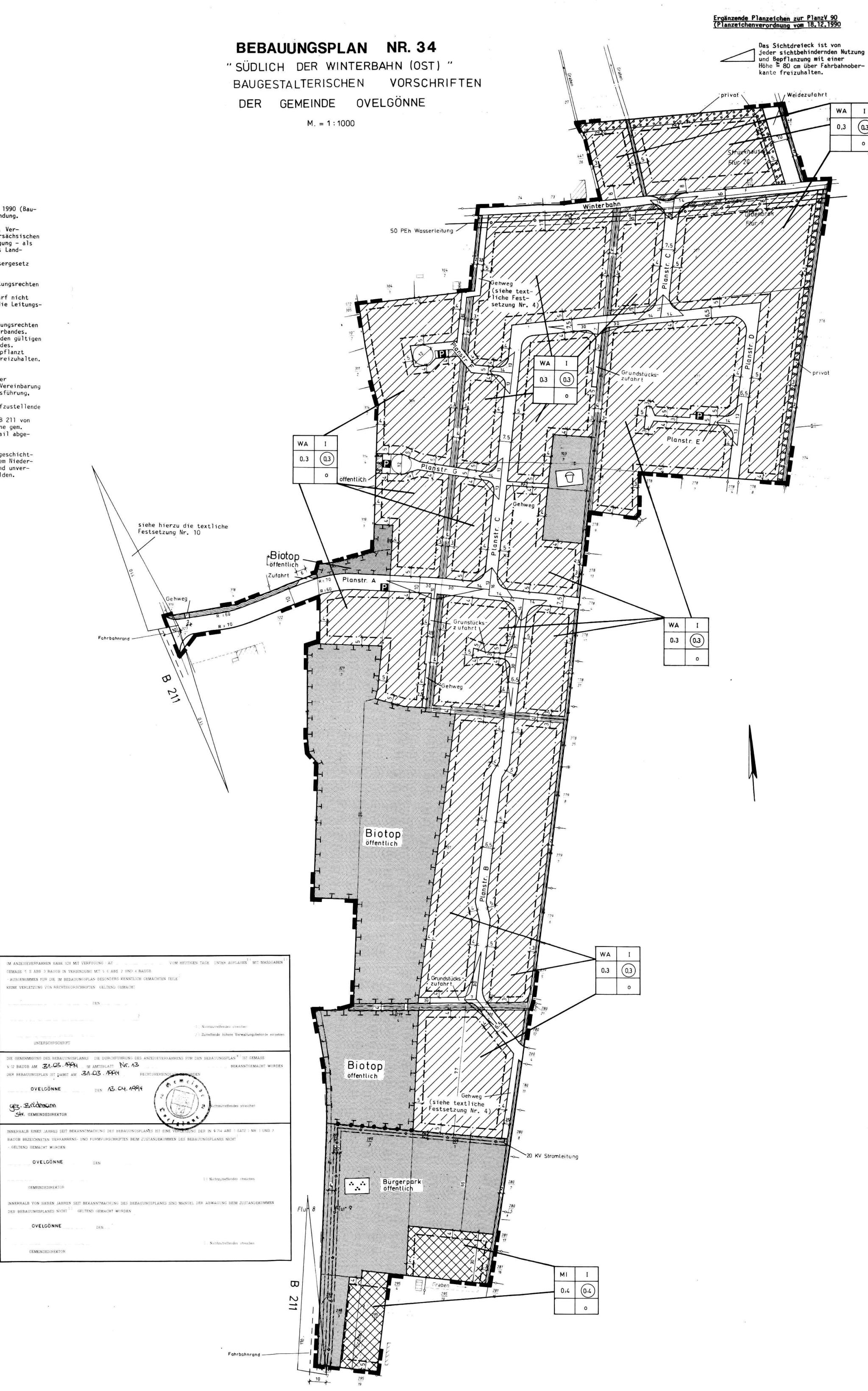
  11. Die "Winterbahn" darf nur noch durch die Anlieger und landwirtschaft-
- lichen Fahrzeuge als Einbahnstraße (abgehend von der B 211 in östlicher Richtung) genutzt werden.
  Sämtlicher Straßenverkehr aus der "Winterbahn" ist über die Planstraße C und die Planstraße A zur B 211 abzuleiten. Dieses ist durch eine entsprechende Beschilderung der "Winterbahn" sicherzustellen.
  Außerdem ist der Einmündungsbereich der Planstraße C in die "Winterbahn" entsprechend der neuen Bedeutung planerisch umzugestalten (siehe hierzu die Planzeichnung).

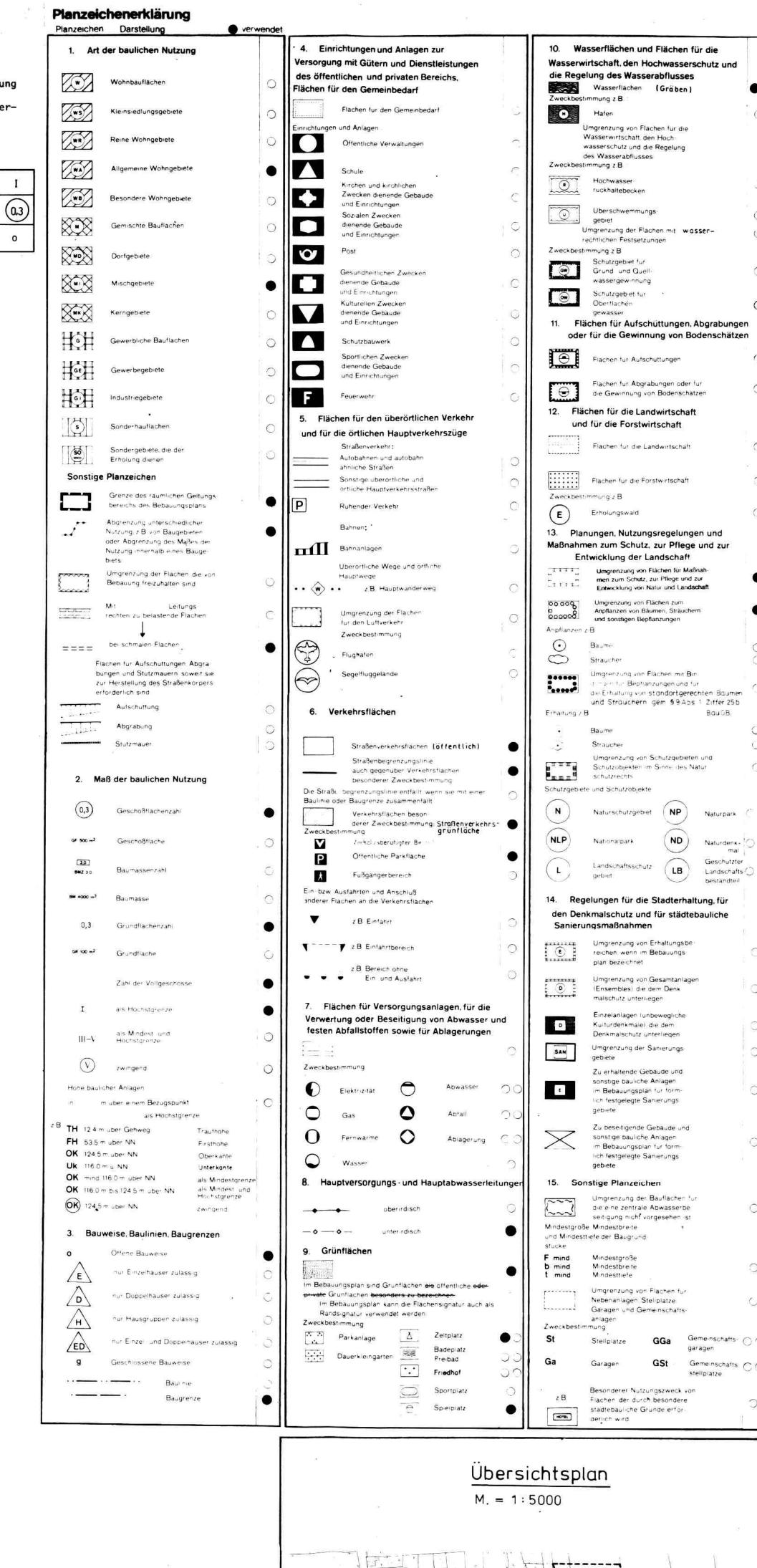
## Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

- Die Kellergeschoßhöhe der baulichen Anlagen in der Begrenzung durch den fertigen Fußboden im Erdgeschoß – darf eine Höhe von 50 cm über Fahrbahnoberkante in Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße nicht überschreiten.
- Bei den baulichen Anlagen ist eine Dachneigung ≤ 25° nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Garagen gemäß § 12 der BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO.
- 3. Nurdach-Häuser sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

## Nachrichtliche Eintragungen

- Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BGB1. I S. 132)) zur Anwendung.
- 2. Jegliche Veränderung an vorhandenen Gewässern (Verfüllungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen usw.) bedürfen gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung als begründete Ausnahme –, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch beantragt werden muß. Die vorhandenen Gräben sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz von den Eigentümern aufzureinigen und zu unterhalten.
- 3. Die Belastung eines Teils des Bebauungsplangebietes mit Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten der Energieversorgung Weser-Ems. Die Leitungstrasse (für eine geplante 20 KV Stromleitung) darf nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Außerdem ist die Leitungstrasse von einer Bebauung freizuhalten.
- 4. Die Belastung eines Teils des Bebauungsplangebietes mit Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Die genaue Lage der 50 mm PEh Wasserleitung ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Die Leitungstrasse darf nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Außerdem ist die Leitungstrasse von einer Bebauung freizuhalten.
- 5. Über die Ausbildung der neu zu bauenden Zuwegung zur B 211 Str.-km 25.810 ist zwischen der Gemeinde Ovelgönne und der Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung eine Vereinbarung abzuschließen, in der sämtliche Fragen der Gestaltung, Bauausführung, Ablösung, Finanzierung usw. geregelt werden.
  Grundlage dieser Vereinbarung ist eine durch die Gemeinde aufzustellende Detailplanung.
  Die Gestaltung des Biotops bzw. des Bürgerparks entlang der B 211 von km 25.350 bis km 25.580 muß unter Beachtung der Bauverbotszone gem. FStrG mit dem Straßenbauamt Oldenburg-Ost rechtzeitig im Detail abgesprochen werden.
- 6. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.







PRÄAMBEL

AUF GRUND DES \$ 1 ABS 7 UND DES \$ 10 DES BAUGESETZBUCHES [ BAUGB ) VOM 812 1986 | BGBL | S 2253 | ZULETZT GEANDERT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.42 16.03.43. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR 34. BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS \$2 ABS 1 BAUGB AM 30.04.1993

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG OLDENDOK FLUH 9 MASSTAB 1 1000

ERLAUBNISVERMERK DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FUR ELEN, NICHTSEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS 4 NDS VERMESSUNGSUND KATASTERGESETZ VOM 2 JULI 1985 – NDS GVBL S 187).

DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

